

Gemeinde Buchholz

Beschlussvorlage

BV-03-2025-006

öffentlich

Anlagerichtlinie der Gemeinde Buchholz

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen	<i>Datum:</i> 04.06.2025
<i>Bearbeiter:</i> Johannes Sommer	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Buchholz (Entscheidung)	20.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Buchholz beschließt die Grundsätze für Geldanlagen der Gemeinde Buchholz (Anlagerichtlinie).

Sachverhalt

Durch § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) wurde der Erlass einer von der Gemeindevertretung zu beschließenden Anlagerichtlinie verbindlich vorgegeben, in der die Kommunen die Grundsätze ihrer Geldanlagen zu regeln haben.

Gemäß § 19 a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne des § 56 Absatz 2 KV M-V die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung benötigter Finanzmittel.

In der Anlagerichtlinie werden die Grundlagen für die Anlage des Geldvermögens geregelt (u.a. zulässige Geldanlageprodukte, Anforderungen an Kreditinstitute, Zuständigkeiten, Dokumentations- und Berichtspflichten).

Grundlage der Anlagerichtlinie bildet die vom Land Mecklenburg-Vorpommern herausgegebene Praxishilfe zur Anlagerichtlinie für Geldanlagen einer Gemeinde, welche die Standarts entsprechend der Vorgaben des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern beinhaltet.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto
	

Ertrag/Einzahlung in €	<input type="checkbox"/>	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €	<input type="checkbox"/>	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Anlagerichtlinie Buchholz (öffentlich)
---	--

**Grundsätze für Geldanlagen der Gemeinde Buchholz
(Anlagerichtlinie)**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie	2
§ 2 Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln	2
§ 3 Zulässige Geldanlageprodukte	3
§ 4 Anforderungen an Kreditinstitute	4
§ 5 Streuung der Geldanlagen	4
§ 6 Diversifizierung der Geldanlage	4
§ 7 Einholung und Auswahl von Angeboten für die Geldanlage	5
§ 8 Dokumentation	5
§ 9 Überprüfung	5
§ 10 Berichtspflicht	5
§ 11 Inkrafttreten	6

Grundsätze für Geldanlagen der Gemeinde Buchholz (Anlagerichtlinie)

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung erlässt die Gemeinde Buchholz mit Beschluss der Gemeindevertretung die folgende Anlagerichtlinie:

Vorwort

Der Gemeinde Buchholz obliegt als juristische Person des öffentlichen Rechts eine besondere

Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Der Haushalt ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei sind finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind nicht zulässig.

Im Zuge der Änderung der Kommunalverfassung (KV M-V), der Amtskassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) und der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Amtskassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV) sind die Regelungen zu Geldanlagen überarbeitet worden. Im Vergleich zur vorherigen Bestimmung wird die Sicherheit von Geldanlagen gegenüber der Ertragserzielung stärker herausgestellt. Es ist nunmehr deutlich geregelt, dass Gelder möglichst sicher anzulegen sind und die Geldanlage nach dieser Maßgabe einen höchstmöglichen Ertrag erzielen soll. Es gilt somit der Grundsatz: Sicherheit vor Ertrag.

Des Weiteren ist durch § 56 Absatz 2 Satz 4 KV M-V nunmehr der Erlass einer von der Gemeindevertretung zu beschließenden Anlagerichtlinie verbindlich vorgegeben, in der die Gemeinde die Grundsätze für ihre Geldanlagen zu regeln hat.

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch die Gemeinde Buchholz.

Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Amtskassenverordnung-Doppik

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
3. das Verfahren für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

§ 2

Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

(1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der GemKVO-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 benötigter Finanzmittel.

Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.

Gemäß § 19 Absatz 1 der GemKVO -Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 KV M-V vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zu Verfügung.

(2) Die Bestimmung des Liquiditätsbedarfs ist Aufgabe der Amtskasse.

Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand sind entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Nicht zur Liquiditätssicherung der Gemeinde Buchholz benötigte Finanzmittel / Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand stehen für Geldanlagen der Gemeinde Buchholz zur Verfügung.

(4) Keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 KV M-V stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

§ 3

Zulässige Geldanlageprodukte

(1) Die Geldanlage ist in alle Geldanlageprodukte nach Abschnitt II Nummer 1.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik zulässig.

1. Einlagen bei Kreditinstituten
 - a) Termingelder (als Festgeldanlage oder Kündigungsgeldanlage)

Bei einer Termingeldanlage erfolgt die Geldanlage zu einem festen Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum. Bei einer Festgeldanlage erfolgt die Geldanlage für einen festgelegten Zeitraum, bei der Kündigungsgeldanlage wird eine Kündigungsfrist vereinbart.
 - b) Tagesgelder

Bei einer Tagesgeldanlage sind die angelegten Mittel täglich oder kurzfristig verfügbar. Die Verzinsung ist in der Regel variabel.
 - c) Sparbriefe

Die Laufzeit soll den Finanzplanungszeitraum nicht überschreiten.
2. Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds

Der Erhalt des Nominalwerts ist bei diesen Fonds grundsätzlich gewährleistet. Geldmarktfonds investieren in Geldtitel und liquide Wertpapiere mit kurzer Restlaufzeit oder Laufzeit von höchstens 12 Monaten und hoher Bonität. Geldmarktnahe Fonds investieren mindestens zum überwiegenden Teil entsprechend und darüber hinaus in Wertpapiere mit etwas längerer Restlaufzeit.

3. Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung (u.a. Staatsanleihen und Pfandbriefe)
Im Gegensatz zu Wertpapieren mit fester Verzinsung sind Wertpapiere mit einer variablen Verzinsung an einen Referenzzinssatz gebunden (beispielsweise an den EURIBOR). Die regelmäßigen Anpassungen des Zinsniveaus setzen der Planbarkeit der Zinserträge Grenzen. Eine Anlage in Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung kommt nur auf Euro lautende Wertpapiere in Betracht, und wenn deren Emittent (Herausgeber) über eine sehr hohe Bonität (Ratingskala mindestens im Bereich A klassifiziert) verfügt und der Erhalt des Nominalwerts (bei Wertpapieren auch als Nennwert bezeichnet) gesichert ist.

Zu Wertpapieren mit fester oder variabler Verzinsung zählen unter anderem Staatsanleihen (Bundesanleihen und Anleihen von ausländischen Staaten), Banken-Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Länderanleihen von Bundesländern und Anleihefonds.

Inhaberschuldverschreibungen, die zum Zweck der Kapitalbeschaffung von Unternehmen eingesetzt werden, dürften regelmäßig die Voraussetzungen an die Sicherheit nicht erfüllen.

- (2) Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

§ 4

Anforderungen an Kreditinstitute

- (1) Geldanlagen sind nur bei Kreditinstituten zulässig, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegen oder Mitglied des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB) sind.

- (2) Eine Geldanlage bei einem privat geführten Kreditinstitut genügt nur dann den Anforderungen des § 56 Absatz 2 Satz 2 KV M-V an eine möglichst hohe Sicherheit, wenn das Kreditinstitut gemäß einer von der Europäischen Zentralbank anerkannten Ratingagentur eine sehr hohe Bonität und ein geringes Ausfallrisiko ausweist, mithin in der Ratingskala mindestens im Bereich A (einschließlich der jeweiligen Untergruppen) klassifiziert ist.

§ 5

Streuung der Geldanlagen

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf 2.000.000 Euro zu begrenzen.

Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 6

Diversifizierung der Geldanlage

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf 2.000.000 Euro zu begrenzen.

§ 7 Einholung und Auswahl von Angeboten für die Geldanlage

- (1) Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Amtskasse nach Maßgabe des § 3 und des § 4 mindestens drei Angebote ein.
- (2) Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, soll diese so erfolgen, dass der höchstmögliche Ertrag erzielt wird.
- (3) Auf dieser Grundlage ist dem Bürgermeister eine Anlageentscheidung vorzuschlagen. Nach Entscheidung des Bürgermeisters obliegt es der Amtskasse die Geldanlage vorzunehmen.

§ 8 Dokumentation

- (1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Kasse einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.
- (2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.

§ 9 Überprüfung

Die Kasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen.

Die Übersicht ist jeweils zum 1. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren.

Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:

1. Vertragspartner (Kreditinstitut)
2. Valuta
3. Zins
4. Laufzeit

Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Gemeindevertretung zu unterrichten.

§ 10 Berichtspflicht

Der Gemeindevertretung ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom ... erfolgt.
Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom ... erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

Buchholz, den _____
Ort, Datum

- Siegel -

Bürgermeister